

# Kantorei Zürcher Oberland

## Statuten der Kantorei Zürcher Oberland

### Art. 1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung «Kantorei Zürcher Oberland» besteht ein Verein nach ZGB, Art. 60ff ZGB mit Sitz in Pfäffikon ZH.

Die Kantorei Zürcher Oberland stellt sich zur Aufgabe, als konfessionell neutraler Chor, Chor-Konzerte zu veranstalten und in Gottesdiensten mitzuwirken. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Art. 2 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Sie bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag.

<sup>2</sup> Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an der Probenarbeit und den Veranstaltungen des Vereins.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.

<sup>4</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Vereinsjahrs erklärt werden.

### Art. 3 Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevision

### Art. 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Geschäfte zu erledigen:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl des Präsidiums
- c) Die Wahl der Chorleitung
- d) Die Wahl der Rechnungsrevision
- e) Kenntnisnahme des Jahresberichtes Präsidium und Chorleitung
- f) Die Genehmigung des Jahresprogrammes
- g) Die Abnahme der Jahresrechnung
- h) Die Genehmigung des Voranschlages
- i) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
- j) Behandlung von Anträgen der Mitglieder (Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden).
- k) Die Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage im Voraus.

- Art. 5 Vorstand
- 1 Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - 2 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
  - 3 Der Vorstand vertritt die Kantorei Zürcher Oberland nach aussen. Er führt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind.
  - 4 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
  - 5 Die Chorleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
  - 6 Die Anstellungsbedingungen der Chorleitung werden vom Vorstand festgelegt.
  - 7 In Zusammenarbeit mit der Chorleitung werden das Jahresprogramm, die Organisation von Konzerten und die Probenplanung erarbeitet.
  - 8 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 6 Rechnungsrevision
- Von der Mitgliederversammlung werden zwei Vereinsmitglieder zur Rechnungsrevision für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- Art. 7 Finanzielles
- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Aug. bis 31. Juli des folgenden Jahres.
  - 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 8 Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Weiterführung des Namens und die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses.
- Art. 9 Schlussbestimmung
- Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. August 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 12. Juli 2006

Datum: 24. August 2018

Die Präsidentin:

Der Aktuar: